

und gebrauchsmusterrechtlichen „Patentwürdigkeit“ mehr anerkennt. Der Rezensent folgt nicht dem Vorschlag der Verfasserin, den Gebrauchsmusterschutz wieder auf einen musterrechtlichen Ansatz zurückzuführen. *Friedrich-Karl Beier* hat die unglückliche Rechtsprechung um die Raumform des früheren Gebrauchsmusters zu Fall gebracht, und uns aus dem Max-Planck-Institut war es ein Anliegen, den Gebrauchsmusterschutz auf möglichst alle technischen Erfindungen im Gleichklang mit dem Patentrecht auszudehnen, was für Verfahrenserfindungen scheiterte. Mir erscheint der Gebrauchsmusterschutz der technischen Erfindung die richtige Antwort zu sein, den kleinen Erfindern und mittleren Unternehmen, die sich den Luxus stetiger Patentpolitik und der dadurch erlangten Vertrautheit mit dem hochkomplizierten und teuren Patentwesen Europas nicht leisten können, wieder einen kurzen, aber wirksamen Innovationsschutz zu geben.

Das Buch von *Rebekka Übler* ist von äußerster Sorgfalt in Text und Belegen, in Stil und Gedankenführung. Es entspricht der Qualität, die historischen, eingeschlossen rechtshistorischen Arbeiten eigentümlich ist. Es macht Vergnügen, das Buch zu lesen, und der Rezensent empfiehlt seinen Freunden und Kollegen, das Buch zur Hand zu nehmen, um Rückschau über unsere Arbeit zu halten. Es ist ein schönes Buch und es trägt seinen eigenen Wert auch in der literarischen Qualität der Darstellung. Mögen es Interessierte lesen!

Prof. Dr. Dieter Stauder, München

Monika Dommann: Autoren und Apparate. Die Geschichte des Copyrights im Medienwandel. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag, 2014. 427 S., 24,99 €. ISBN: 978-3-10-015343-2.

Eine umfassende Geschichte des Urheberrechts im 20. Jahrhundert fehlt bislang. Die Rechtsgeschichte hat sich in der Vergangenheit vor allem auf die Ideengeschichte, die legislativen Grundlagen oder auf bestimmte inhaltliche Teilaspekte konzentriert, meist beschränkt auf die Zeit vor 1900. Die vorliegende „Geschichte des Copyrights“ ist nicht angetreten, um diese Lücke für die Rechtsgeschichte zu schließen, wohl aber, um die Problemzonen und Fragenkreise dafür abzustecken. Die Arbeit von *Monika Dommann* hat – das zeigen auch die positiven Reaktionen in der Tagespresse – mit ihrer Konzentration auf das Verhältnis von Schöpfer und Verwerter einen Nerv der Zeit getroffen: Ausgehend von den aktuellen Kontroversen um das Urheberrecht – man denke hierzulande nur an Kampfbegriffe wie „ACTA“, den Streit um Google-Books oder neue politische Gruppierungen wie die sog. Piratenpartei – fragt sie aus einer historischen Perspektive nach früheren medialen und rechtlichen Umbrüchen in diesem Spannungsverhältnis. Die Arbeit nimmt die globale Ausbreitung des World Wide Web in den 1990er Jahren zum Anlass, um einen Blick auf jene medialen Umbrüche zu werfen, welche die Vorherrschaft des Buchdrucks als Verwertungsmedium in Frage stellten.

Der Untersuchungsgegenstand dieser überarbeiteten Züricher Habilitationsschrift von 2011 ist anspruchsvoll. *Dommann* will zeitlich die Epoche zwischen 1850 und 1980, räumlich Europa und die USA – ganz im Sinne einer gerade aufblühenden „transnationalen Beziehungsgeschichte“ (S. 23) – beleuchten. Die unterschiedlichen Rechtstraditionen (angelsächsisches „Copyright“ in den USA und Großbritannien, das „Urheberrecht“ in Deutschland und das „Droit d'Auteur“ bzw. „Propriété Littéraire et Artistique“ in Frankreich) werden in dieser Arbeit immer wieder aufeinander bezogen und in ihrem gegenseitigen Wechselspiel betrachtet. Anhand der gewählten Rechtsräume will die Autorin die

Technik (Kopierapparate, Tonaufzeichnungsgeräte und Computer), die Medien (Schallplatten, Tonbänder, Fotokopien und Datensysteme) und das Recht (Gerichtsprozesse, Gesetzesrevisionen, „Reglemente“ und Jurisprudenz – der Vertrag als Instrument der Selbstregulierung fehlt allerdings!), also unterschiedliche Vervielfältigungsformen und ihre rechtliche Implementierung ins Blickfeld nehmen (S. 16).

Für die Rechtsgeschichte weiterführend ist dazu sicher ein methodischer Ansatz, der in der offenen Interdependenz von Recht und Medien begründet ist, er ist aber nicht neu. Auch frühere rechtshistorische Arbeiten haben nach den Wirkungen gefragt, welche die Entstehung von neuen Vervielfältigungstechniken seit dem 19. Jahrhundert, und welche Auswirkungen umgekehrt auch Rechtsnormen auf diese Prozesse hatten. Allerdings schlägt *Dommann* mit ihrer umfassenden und dezidierten Einbeziehung industrialisierter Vervielfältigungs- und Wiedergabetechniken in der Tat ein neues Kapitel der Urheberrechtsgeschichte im 20. Jahrhundert auf. Sie will Normen und Medien „in the making“ ins Visier nehmen, um die Korrelationen zwischen Vervielfältigungs- und Verrechtlichungspraktiken zu erforschen (S. 16). Dazu weitet sie den Blick auf die sozialen, ökonomischen und kulturellen Implikationen aus und nimmt die Akteure ganz unterschiedlicher Milieus in den Blick, u. a. Schallplattenproduzenten, Bibliothekare, Programmierer, Wissenschaftspolitiker, Komponisten, „Tonjäger“, Technologieexperten oder Unterhaltungselektronikfabrikanten (S. 18).

Diese mehr als ambitionierten Ziele verdienen Respekt, auch Lob, denn die Autorin wird ihnen in weiten Teilen gerecht. Das Buch arbeitet die verschiedenen Entwicklungs- und Konfliktlinien durch das Aufkommen neuer Vervielfältigungs- und Wiedergabetechniken für das tradierte Schutzregime der Werkschöpfer heraus, wie sie sich in den Bereichen von Literatur und Wissenschaft, der Musik und auch der Computer, national und transnational ausgebildet haben. Es ist kein Geheimnis, dass dieser Prozess nicht nur zu einer zunehmenden „Aufweichung“, sondern auch zu einer erheblichen Differenzierung und Erweiterung urheberrechtlicher Regulierungsregime geführt hat.

Die Brüche und Legitimationskrisen lassen sich am Beispiel musikalischer Werke und den neuen Technologien der Phonographie am Ende des 19. Jahrhunderts demonstrieren (S. 60–85). Mit dem Phonographen verlor die Schrift ihr Monopol als Aufzeichnungsmedium musikalischer Werke. Interpreten und Schallplattenproduzenten forderten nun das alte Beziehungsgefüge der Komponisten und Verleger, und damit auch das tradierte Urheberrechtsregime heraus. Die neuen Techniken waren – wie viele der „neuen Medien“ um 1900 – zunächst nicht vom geltenden Urheberschutz erfasst, sondern wurden erst auf Umwegen einbezogen; die Akteure blieben aber deswegen keineswegs schutzlos. Sänger erhielten gegenüber Schallplattenfabrikanten Schutz über ein neu geschaffenes „Recht an der eigenen Stimme“, die „Sprechmaschinenindustrie“ beteiligte Komponisten und tradierte Rechteinhaber (Verleger) im Wege der Selbstregulierung durch eingeführte Lizenzsysteme am wirtschaftlichen Erfolg der Schallplatte und die Schallplattenhersteller wiederum schützten sich über die Generalklausel des § 826 BGB gegen billige Nachahmungen ihrer Aufnahmen. Freilich spielte das kodifizierte Urheberrecht – für den Leser vielleicht überraschend – in diesen Konfliktzonen zunächst keine Rolle, da es keine (auch nur ansatzweise) positiven Regelungen dazu enthielt. *Dommann* zeigt, dass sich das urheberrechtliche Konzept der „Vervielfältigung“ von der Vorstellung des Nachdrucks und der Nachahmung nur langsam löste, durch das veränderte Konzept von „Verwertung“ (oder präziser der Zuweisung neuer Verwertungsrechte) erweiterte und das urheberrechtliche Werk einem immer breiter gefassten Schutzregime unterwarf.

Mit der urheberrechtlichen Verankerung und Einbeziehung neuer Medien u. a. durch Schallplatte oder Radio mussten zugleich neue Partizipationsformen entwickelt werden, um Komponisten und Interpreten angemessen am wirtschaftlichen Erfolg teilhaben zu lassen. Die Etablierung freiwilliger oder staatlich angeordneter Lizenzsysteme verharrte aber im Grunde im tradierten Tantiemenschema. Die stark wachsenden neuen Akteure des Urheberrechts, nämlich u. a. Schallplattenproduzenten, Radiosendeanstalten oder Verwertungsgesellschaften konnten zugleich mit einem neuen Rechtsgebiet des 20. Jahrhunderts, nämlich dem Kartellrecht und dem dortigen Konstrukt der „Marktmacht“ oder der „Monopolstellung“ kollidieren, mit dem der Staat seinen Anspruch auf eine Regulierung der Märkte aufrecht erhielt. *Dommann* behält diese konkurrierenden Regulierungsregime dankenswerterweise im Blick und bindet die Instrumentalisierung des Urheberrechts für diese staatlich dirigistischen Interessen immer wieder ein (ohne allerdings die nationalen Unterschiede genügend deutlich zu machen). Das ist in der rechtshistorischen Aufarbeitung des Urheberrechts im 20. Jahrhundert bislang beispiellos.

Trotz der Verdienste, die sich die Autorin durch das Buch erworben hat, lassen sich aus juristischer Perspektive aber einige Defizite nicht verschweigen: Das *erste* betrifft die Selbstregulierungsregime der Betroffenen, denen die Autorin an verschiedenen Stellen eine Schlüsselrolle beigemessen hat (u. a. S. 75 ff., 110 ff.), auch im transnationalen Kontext. So seien neben die internationalen Regelungen der Berner Konvention vertragsrechtliche Normen internationaler Lizenzabreden getreten (S. 290). Allerdings bleiben Inhalt und Reichweite dieser Selbstregulierungsregime weitgehend im Dunkeln und beschränken sich meist auf die Tantiemenfrage. Gerade das Beispiel der Phonographenindustrie zeigt zudem, dass der Selbstregulierung eine Schrittmacherfunktion zukam, wenn es um die rechtliche Bewältigung technischer Herausforderungen für das Urheberrecht ging. Dieser Befund ist übrigens nicht neu, sondern lässt sich auch an anderen Bereichen des geistigen Eigentums beobachten. Die Mobilisierung zivilrechtlicher Generalklauseln durch das Reichsgericht (S. 83) bedeutet auch noch nicht, dass hier mit urheberrechtlichen Motiven gedacht und gehandelt wurde. Hier hätte die Autorin ihrem rechtshistorischen Anspruch stärker gerecht werden können. Letztlich fällt *Dommanns* Kritik an der Neueren Institutionenökonomie eines *Douglass North* auf sie selbst zurück, wenn, wie sie zutreffend konstatiert, *North* in der Frage, wie Normen entstehen und überhaupt ihre Stabilität entwickeln (S. 22), weitgehend unpräzise bleibt.

Zweitens vermengt die Studie nur allzu leichtfertig die wesentlichen Unterschiede zwischen dem anglo-amerikanischen und dem kontinentaleuropäischen Urheberrechtssystemen. Sie beruhen nicht nur auf dem späten Beitritt der USA zur Berner Übereinkunft, sondern auch und vor allem auf den tiefgreifenden rechtskulturellen Unterschieden zwischen Common Law und Civil Law. So dürfte das US-amerikanische System mit seinen zum Teil sehr beweglichen, weitgehend auf Richterrecht beruhenden Schrankenregelungen weit eher in der Lage gewesen sein, auf moderne Entwicklungen zu reagieren, als das weitgehend positivistisch im Wege von Kodifikationen normierte kontinentaleuropäische Urheberrecht. Selbst die kontinentaleuropäischen Urheberrechtsregime sind aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungspfade in den Privatrechtssystemen des 19. und 20. Jahrhunderts keineswegs identisch, auch nur eingeschränkt vergleichbar. Das von *Dommann* gerne herangezogene „Autorrecht“ von *Josef Kohler*, eines Badischen Juristen, der unter französischen Rechtseinflüssen aufgewachsen und ausgebildet wurde, ist in bewusster Anlehnung an das französische *Propriété Intellectuelle* gegen die deutsch-pandektistische Ignoranz verfasst worden. Seine Idee vom Urheberrecht als einer Verbindung von Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht hat daher im Vergleich mit dem französischen

Urheberrecht eine andere Stoßrichtung, unterscheidet sich aber in eklatanter Weise auch vom angloamerikanischen „Copyright“ bzw. einem „Right to Copy“ (u. a. S. 96), auf deren Wurzeln und normativer Verankerung einzugehen dem Buch sicher nicht geschadet hätte.

Aus rechtshistorischer Sicht bleiben die Thesen *Dommanns* daher zum Teil noch konkretisierungsbedürftig. Das tut der Arbeit aber insgesamt keinen Abbruch. Die Beschreibung der Friktionen zwischen technischen Innovationen und Recht ist lohnenswert, zumal das Buch den Leser auf eine mit zahlreichen Bildquellen untermauerte Zeitreise schickt, die der gesamten Thematik guttut. Der Bruch, der durch die Digitalisierung und das Internet vor allen Dingen seit den 1980er Jahren gerne für eine „Krise des Urheberrechts“ verantwortlich gemacht wird, ist damit kein Sonderfall mehr, der erst durch die digitale Welt verursacht worden wäre. Das Urheberrecht, das zeigt *Dommann* eindrucksvoll auch in anderen Bereichen seiner Entwicklung wie dem Durchbruch des Xerox-Kopierverfahrens (S. 241 ff.) oder dem Magnettonband (S. 220 ff.), war – auch durch das damit sich ändernde Nutzerverhalten – immer wieder Herausforderungen ausgesetzt. Das konzeptionelle Rechtsgefüge, das vor allem in der gesetzlichen Zuweisung subjektiver Privatrechte und der Ausräumung von Schrankenregelungen liegt, blieb aber stets unangetastet. Befürworter und Kritiker dürften *Dommann* daher zustimmen, wenn sie das Urheberrecht resümierend nicht als „universelles Weltrecht“ apostrophiert, sondern mit ihrer Arbeit nachweisen kann, dass die zahlreichen Widersprüche, die diesem Rechtsbereich inhärent sind, durch mediale, ökonomische, politische und technische Entwicklungen immer wieder neu konstituiert und dabei auch die Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsfähigkeit beständig unterminiert werden müssen (S. 295).

Prof. Dr. Louis Pahlow, Frankfurt/Main

Michael Dengä: Legitimität und Krise urheberrechtlicher Verwertungsgesellschaften. Baden-Baden: Nomos, 2015. 245 S., 64,- €. ISBN: 978-3-8487-1907-5.

I. Verwertungsgesellschaften finden sich verstärkt in der öffentlichen Diskussion und Kritik wieder. Entsprach es früher noch dem Selbstbild, öffentliche Aufgaben einerseits durch die Sicherung der Urheberbeteiligung an der Verwertung wahrgenommener Werke zu erfüllen und andererseits zugleich in der dafür unabdingbaren langfristigen partnerschaftlichen Kooperation mit Nutzern und deren Verbänden (etwa durch Gesamtverträge) zu agieren, so gerät dieser Narrativ zunehmend ins Wanken. Stetige Tarifsteigerungen und ein in manchen Fällen durchaus konfrontatives Vorgehen gegenüber der Rechteinhaberseite zeigen, dass die ruhigen Zeiten vorbei sind. Verwertungsgesellschaften sehen sich mehreren Herausforderungen zugleich gegenübergestellt. Sie müssen Einnahmeverluste aus wegbrechenden Märkten kompensieren, mit der zunehmenden Digitalisierung und Ausweitung individueller Rechtswahrnehmung umgehen, sinnvolle Lösungen für eine wahrnehmungsrechtlich fragwürdige Politik der EU-Kommission finden und sich im kommenden Wettbewerb europäischer Verwertungsgesellschaften attraktiv positionieren. Kehrseite des „Herausputzen“ im Schaulauf um die Rechteinhaber ist ein wachsender Widerstand unter Nutzerverbänden und Nutzern gegen aus ihrer Sicht überzogene Bedingungen diktierende Marktbeherrscher, der zunehmend – wie bei der GEMA-Tarifreform – auch als lautstarker Protest in die Straßen getragen wird und die Schiedsstelle beim DPMA mit einer Flut von Verfahren an die Grenze ihrer Belastbarkeit bringt. In dieses